

Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
CH-3003 Bern

Eingereicht per Email an: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 16. Februar 2026

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti
Sehr geehrte Frau Piolono und sehr geehrter Herr Häussler
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen die Demokratischen Jurist*innen Schweiz (DJS) die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG). Die Vernehmlassung deckt sich weitgehend mit der Vernehmlassungen von AlgorithmWatch CH, CH++, der Digitalen Gesellschaft Schweiz, Opendata.ch und die Stiftung für Konsumentenschutz, welche wir volumnfänglich unterstützen und auf welche wir verweisen.

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen das vorgeschlagene Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG) ausdrücklich. Dieses schafft endlich einen Rahmen für die Aktivitäten von Kommunikations-Plattformen und Suchmaschinen und ihren gesellschaftlichen Auswirkungen. Der Gesetzentwurf sieht wichtige Massnahmen vor, etwa um die Rechte von Nutzer*innen zu stärken und Transparenz zu schaffen über die Funktionsweise der Plattformalgorithmen. Diese Massnahmen sind für ein konstruktive öffentliche Debatte und eine informierte Meinungsbildung zentral.

Wir sehen, dass der Einfluss dieser durch Algorithmen und Künstliche Intelligenz kuratierten Plattformen und Suchmaschinen auf das Wohlergehen von Einzelpersonen sowie auf die demokratische Meinungsbildung weiterhin zunimmt und unser Informationsökosystem sich grundlegend verändert. Wir sind

der Meinung, dass die Schweiz die wichtige Gelegenheit unbedingt nutzen sollte, die der Gesetzesentwurf und der damit angestossene politische Prozess bieten, um diese Herausforderungen zu adressieren und die Verantwortung der Anbieterinnen sicherzustellen. Entsprechend sind einige Ergänzungen des Gesetzesentwurfes angezeigt. Die drei wichtigsten stellen wir im Folgenden im Überblick vor:

- Ausweitung des Geltungsbereiches auf kleinere, einflussreiche Plattformen prüfen; generative KI-Systeme da erfassen, wo sie als Suchmaschinen oder Social-Media-Plattformen genutzt werden oder in diese integriert sind
- Risikoanalyse ergänzen um die Pflicht, systemische Risiken zu mindern und auch darüber Bericht zu erstatten
- Massnahmen ergänzen, um Selbstbestimmung der Nutzer*innen sicherzustellen und vulnerable Gruppen zu schützen, insbesondere Kinder und Jugendliche

In den Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln finden sich weitere Präzisierungen im Detail.

1.1 Geltungsbereich: Kleinere einflussreiche Plattformen und generative KI

Der aktuelle Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, grosse Plattformen zu regulieren. Kleinere, aber unter Umständen ebenfalls einflussreiche Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen, die ebenfalls Auswirkungen auf den öffentlichen Diskurs und die Meinungsbildung haben können, bleiben davon ausgenommen. Wichtig ist zu prüfen, ob auch kleinere, Plattformen und Suchmaschinen, die aus anderen Gründen sehr einflussreich sind, einen eingeschränkten Katalog von Mindestpflichten erfüllen sollten (vgl. Stellungnahme zu Art. 2).

Zudem können auch generative KI-Systeme, mit denen sich Texte, Bilder, Audio- oder Videodateien erstellen lassen, bereits heute massive Auswirkungen auf Individuen und die Gesellschaft haben. Etwa, wenn KI-Chatbots für persönliche Beratung in sensitiven Situationen genutzt werden oder wenn mittels generativer KI unzuverlässige oder irreführende Inhalte erstellt werden, die die Meinungsbildung beeinflussen oder Einzelpersonen schaden. Diese Systeme scheinen vom aktuellen Gesetzentwurf, wenn überhaupt, dann nur teilweise erfasst werden zu können. Es ist wichtig, sowohl ein rechtliches Vakuum als auch rechtliche Unsicherheiten bezüglich generativer KI-Systeme zu vermeiden. Es muss klar werden,

- dass grosse KI-basierte Suchmaschinen, KI-Anwendungen, die in grosse Suchmaschinen integriert sind, oder grosse KI-basierte Anwendungen, die als Suchmaschinen genutzt werden, ebenfalls unter das vorgesehene Gesetz fallen,

- dass KI-Anwendungen, die in grosse Social-Media-Plattformen integriert sind, als Teil dieser Plattformen betrachtet werden und somit unter das Gesetz fallen,
- inwiefern weitere generative KI-Anwendungen darunterfallen oder nicht.

Zudem sollten parallel zu dieser Vorlage Massnahmen ergriffen werden, um Anbieterinnen von generativen KI-Anwendungen, die nicht unter das Gesetz fallen, in die Verantwortung zu nehmen. Es ist dabei entscheidend, dass die Schnittstellen zwischen den künftigen KI-Regulierungen, die der Bundesrat derzeit erarbeiten lässt, und der Plattformregulierung berücksichtigt werden (vgl. Stellungnahme zu Art.2).

1.2 Risikoanalyse und Risikominimierung

Wir begrüssen, dass Anbieterinnen von Plattformen und Suchmaschinen verpflichtet werden sollen, Analysen zu systemischen Risiken durchzuführen. Dies ist eine Kernmassnahme des Gesetzesentwurfs. Wir bedauern jedoch sehr, dass parallel dazu Plattformen und Suchmaschinen nicht verpflichtet werden, auch Massnahmen zu ergreifen, um diese Risiken tatsächlich zu minimieren und über diese Massnahmen zu berichten. Ohne eine solche Risikominderungspflicht müssten die Plattformen zwar Risiken einschätzen aber nichts gegen diese Risiken unternehmen. Damit droht die Regulierung zahnlos zu bleiben (vgl. Stellungnahme zu Art. 20).

1.3 Selbstbestimmung und Schutz von Individuen und Gruppen in sensitiven Situationen

Der aktuelle Gesetzentwurf muss die Selbstbestimmung aller Nutzer*innen noch weiter stärken. Es fehlen zudem Bestimmungen zum Schutz von Individuen und Gruppen in sensitiven oder vulnerablen Situationen. Wir sollten die wichtige Gelegenheit, die das geplante Gesetz bietet, nicht verstreichen lassen, um die informationelle Selbstbestimmung sowie den Schutz der Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu stärken.

Die Geschäftsmodelle marktmächtiger Plattformen basieren vielfach auf Aufmerksamkeits- und Profitmaximierung, personalisiertem Tracking und algorithmischer Verstärkung. Diese haben Auswirkungen auf die Informationsfreiheit aber auch das Wohlbefinden der Nutzer*innen und insbesondere auf Kinder und Jugendliche. Entsprechend braucht es griffige Massnahmen zur Stärkung der Selbstbestimmung sowie zum Schutz Jugendlicher, wie etwa

- die Aufnahme von negativen Auswirkungen auf Minderjährige in der Liste der systemischen Risiken und die Pflicht, diese Risiken auch zu minimieren (vgl. Stellungnahme zu Art 20),
- eine Einschränkung des Profilings für personalisierte Werbung (u.a. Ausschluss von besonders schützenswerten Personendaten) für alle

- Nutzer*innen sowie ein Verbot von personalisierter Werbung basierend auf Minderjährigkeit (vgl. Stellungnahme zu Art. 15) und
- die Pflicht, Empfehlungssysteme anzubieten, die nicht auf Profiling und Interaktions- und Aufmerksamkeitsmaximierung basieren (vgl. Stellungnahme zu Art. 18).

Letztlich ist zu betonen: Ein Bundesgesetz zur Regulierung von Social Media und Suchmaschinen kann aber auch in einer ergänzten Form nicht alle Herausforderungen im Zusammenhang mit Plattformen und ihren Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft angehen. Neben der wichtigen Grundlage, die dieses Gesetz bietet, braucht es weitere Schritte und Massnahmen, um der Macht-Konzentration grosser Tech-Konzerne zu begegnen und eine konstruktive öffentliche Debatte online zu ermöglichen, die für die Gesellschaft und Demokratie förderlich ist. Diese notwendigen Begleitmassnahmen stellen wir am Ende der Vernehmlassungsantwort vor.

2 Stellungnahme zu den Fragen des Begleitbriefes

2.1 Meldeverfahren

1. Wird die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahrens im Grundsatz befürwortet?

Ja, die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahrens wird befürwortet. Sie bietet Nutzer*innen die Möglichkeit, illegale Inhalte niederschwellig zu melden. Für Anbieter*innen bieten solche Meldeverfahren ebenfalls Vorteile: Die Meldungen kommen in gleich strukturierter Form.

2. Soll das Meldeverfahren auf die in der Vorlage aufgeführten Tatbestände beschränkt bleiben, soll es reduziert oder gestrichen werden oder soll es umgekehrt auf alle rechtswidrigen Inhalte bzw. auf bestimmte rechtswidrige Inhalte ausgeweitet werden?

Die Beschränkung auf die in Art. 4 VE-KomPG aufgeführten Tatbestände ist nicht zielführend. Unserer Ansicht soll es für sämtliche Arten rechtswidriger Inhalte ein passendes Meldeverfahren geben. Die vorgeschlagene Auflistung von Straftatbeständen ist unvollständig und unflexibel: Bereits jetzt fehlen seit Jahren stattfindende Delikte wie Betrug, Identitätsdiebstahl und Stalking. Zudem wird das Gesetz auch auf zukünftige technische Entwicklungen nicht rasch genug reagieren können.

Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für ein **obligatorisches Meldeverfahren für alle rechtswidrigen Inhalte** aus – ohne Beschränkung auf einzelne, aufgeführte Tatbestände.

2.2 Kinder- und Jugendschutz

Der Vorentwurf enthält derzeit keine Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz.

1. Würden Sie eine Pflicht der geregelten Dienste zur Ergreifung von geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen, um für ein hohes Mass an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen, im Grundsatz begrüssen?

Ja, wir sollten die wichtige Gelegenheit, die das geplante Gesetz bietet, nicht verstreichen lassen, um den Schutz von Individuen und Gruppen in vulnerablen und sensitiven Situationen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu stärken.

2. Sollten Sie eine solche Pflicht begrüssen, welche der folgenden Massnahmen würden Sie priorisieren?

- Bereitstellung eines Meldesystems für Inhalte, die für Minderjährige nicht geeignet sind
- Alterskontrollen
- Bereitstellung eines Systems zur elterlichen Kontrolle
- Verbot von Werbung gestützt auf Profiling gemäss Art. 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes (DSG), wenn hinreichende Gewissheit besteht, dass der betreffende Nutzer*innen minderjährig ist
- Weitere Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz

Es braucht griffige Massnahmen um den Schutz von Individuen und Gruppen in sensitiven und vulnerablen Situationen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, wie etwa

- die Aufnahme von negativen Auswirkungen auf Minderjährige in der Liste der systemischen Risiken und die Pflicht, diese Risiken auch zu minimieren (vgl. Stellungnahme zu Art. 18)
- ein Verbot von personalisierter Werbung basierend auf Minderjährigkeit (vgl. Stellungnahme zu Art. 15)
- die Pflicht, Empfehlungssysteme anzubieten, die nicht auf Profiling und Interaktions- und Aufmerksamkeitsmaximierung basieren (vgl. Stellungnahme zu Art. 18)

Neben diesen Massnahmen, die in den Gesetzentwurf aufgenommen werden können, sind weitere Massnahmen erforderlich, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen und anderen Individuen und Gruppen in vulnerablen und sensitiven Situationen zu verstärken, darunter etwa eine Einschränkung von Dark Patterns oder Bildungsmassnahmen (vgl. Begleitmassnahmen).

Nebst Social-Media-Algorithmen beeinflussen zudem auch andere KI-Anwendungen Kinder und Jugendliche, wie beispielsweise KI-Bild- und Videogeneratoren, KI-Chatbots und KI-Gefährten (AI Companions), die zunehmend auch auf

Online-Plattformen eingebaut werden. Entsprechend müssen auch die Betreiber von KI-Tools Verantwortung dafür tragen, Massnahmen zu ergreifen, um Nutzer*innen angemessen zu schützen. Wichtig ist entsprechend zu klären, inwiefern solche generativen KI-Anwendungen unter dieses Gesetz fallen oder nicht (vgl. Stellungnahme zu Art. 2).

3 Stellungnahme zu den Gesetzesartikeln

3.1 Art. 1 Zweck

Die Erhöhung der Transparenz und Stärkung der Rechte der Nutzer*innen von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen sind wichtige Komponenten des VE-KomPG. Sie ermöglichen es Nutzer*innen, Forschenden und der Zivilgesellschaft, Missstände zu identifizieren und thematisieren. Von Einschränkungen betroffene Nutzer*innen können sich zudem gegen Entscheide wehren. Art. 1 in seiner vorgeschlagenen Form enthält keinen Hinweis auf mögliche Sanktionen oder die Verantwortung für Inhalte. Damit fehlt im Zweck-Artikel eine wichtige Komponente: die Verantwortlichkeit der Plattformen und Suchmaschinen.

Vorschlag:

Dieses Gesetz bezweckt, die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Kommunikationsplattformen und von Suchmaschinen zu stärken und die Transparenz bezüglich deren Funktionsweise und deren Risiken zu fördern und negative Auswirkungen zu mindern, sowie die Verantwortlichkeit der Anbieterinnen sicherzustellen.

3.2 Art. 2 Geltungsbereich

Der Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, grosse Social-Media-Plattformen und Suchmaschinen zu regulieren. Kleine Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen bleiben unreguliert und generative KI-Systeme, mit denen sich Texte, Bilder, Audio- oder Videodateien erstellen lassen, können, wenn überhaupt, nur teilweise erfasst werden.

3.2.1 Verpflichtungen für kleine Plattformen und Suchmaschinen

Grosse Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen können mit besonderen systemischen Risiken einhergehen, die besondere Massnahmen rechtfertigen. Gleichzeitig scheint es nicht angebracht, kleinere Dienste automatisch und vollumfänglich vom Geltungsbereich der Vorlage auszuschliessen: Insbesondere können Menschen auch auf kleinen Plattformen von Diskriminierung, Hassrede oder anderen schädlichen Inhalten betroffen sein. Außerdem

können auch gesellschaftliche Risiken von kleineren Plattformen ausgehen, da der Einfluss einer Plattform oder einer Suchmaschine nebst ihrer Grösse auch von anderen Faktoren bestimmt werden kann: etwa davon, dass eine besonders hohe Anzahl einflussreicher Persönlichkeiten oder Institutionen dort Informationen austauschen.

Entsprechend sollten auch kleinere, aber aus anderen Gründen einflussreiche Plattformen und Suchmaschinen, die ihre Dienste in der Schweiz anbieten, verpflichtet werden, geeignete Massnahmen zu ergreifen. Diese Plattformen und Suchmaschinen sollten mindestens der Verpflichtung unterliegen einen Transparenzbericht gemäss Art. 19 vorzulegen. Um die Belastung für kleine Unternehmen zu begrenzen, erscheint es sinnvoll, diese Bestimmung auf Plattformen und Suchmaschinen mit mehr als 50 Mitarbeitenden oder einem globalen Umsatz von mehr als 10 Millionen Franken zu beschränken. Zudem ist zu prüfen, ob das in Buchstabe a, Ziffer 2 vorgesehene quantitative Kriterium durch **qualitative** Kriterien ergänzt werden soll, um festzustellen, ob eine Plattform Risiken birgt, die die Erfüllung weiterer Verpflichtungen erforderlich machen.

3.2.2 Wirtschaftliche Tätigkeit

Die im Gesetzestext gewählte Formulierung «im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit» konfiguriert mit Aussagen im Erläuternden Bericht (S. 13 f.), nach welchen gemeinnützigen Plattformen wie Wikipedia nicht vom VE-KomPG erfasst wären.

Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung (BGer in Semjud 1994 S. 739 ff.) festgehalten, dass für eine wirtschaftliche Tätigkeit kein Streben nach Gewinn erforderlich ist. Entsprechend reicht das Streben nach Umsatz aus, womit der Wortlaut des Gesetzes Wikipedia miterfasst.

Dieser Widerspruch zwischen Gesetzestext und Erläuterndem Bericht führt zu Rechtsunsicherheit und ist zu vermeiden.

3.2.3 Passung Suchmaschinen

Wir begrüssen, dass die Regulierung auch den Bereich der Suchmaschinen umfasst. Suchmaschinen können eine grosse Auswirkung auf die Meinungsbildung haben, denn sie spielen eine entscheidende Rolle für den Informationszugang, die Entscheidungsfindung und die Meinungsbildung von Nutzer*innen (Nutzer*innen suchen, um Informationen zu erhalten und Entscheidungen zu treffen, und scrollen nicht passiv).

Wir sehen jedoch den Bedarf nach Klarstellung, beispielsweise in der Frage, was ein Empfehlungssystem oder die Inhalte-Moderation auf Suchmaschinen genau bedeutet. Aber auch, wie mit den Diensten, die mit Suchergebnissen interagieren und eine Schnittstelle zu ihnen bilden (wie etwa Bewertungen von Dienstleistungen auf Google, die faktisch ein Teil der Suchresultate auf Google sind, aber technisch zum Dienst von Google Maps gehören), umgegangen wird. Zudem ist explizit klarzustellen, dass im Falle von Suchmaschinen, die Kl-

basierte Suchen in ihre Plattform integrieren (wie etwa der «KI-Modus» oder «AI Overview» im Falle von Google), auch diese Anwendungen als Teil der Suchmaschine betrachtet werden und somit unter das Gesetz fallen. Dieses Beispiel zeigt auch, warum auch für Suchmaschinen Meldeverfahren eine wichtige Stärkung der Nutzer*innen-Rechte bedeuten würden. Wir würden begrüßen, wenn das Gesetz nach der Vernehmlassung nochmals ganz spezifisch auf die Passung auf Suchmaschinen und Nutzer*innen-Rechte überprüft wird.

3.2.4 KI-Chatbots und generative KI

Generative KI-Systeme, mit denen sich Texte, Bilder, Audio- oder Videodateien erstellen lassen, können bereits heute massive Auswirkungen auf Individuen und die Gesellschaft haben. Etwa, wenn KI-Chatbots für persönliche Beratung in sensitiven Situationen genutzt werden oder wenn mittels generativer KI unzuverlässige oder irreführende Inhalte erstellt werden, die die Meinungsbildung beeinflussen oder Einzelpersonen schaden. Diese Systeme scheinen vom aktuellen Gesetzentwurf, wenn überhaupt, nur teilweise erfasst werden zu können, nämlich vor allem dann, wenn sie in eine entsprechend grosse Plattform integriert sind oder selbst als eine solche Plattform gelten könnten. Es ist wichtig, sowohl ein rechtliches Vakuum als auch rechtliche Unsicherheiten bezüglich generativer KI-Systeme zu vermeiden:

Entsprechend muss klar werden,

- dass KI-basierte Suchmaschinen, KI-Anwendungen, die in grosse Suchmaschinen integriert sind und KI-basierte Anwendungen, die als Suchmaschinen genutzt werden, ebenfalls ab einer bestimmten Grösse unter das vorgesehene Gesetz fallen. Um diese Klarheit im Falle von Suchmaschinen zu schaffen, könnten Suchmaschinen als Dienste definiert werden, deren Hauptzweck darin besteht, automatisiert und auf Nutzeranfrage hin Informationen zur Verfügung zu stellen.
- dass auch KI-Anwendungen, die in grosse Social-Media-Plattformen integriert sind, dadurch unter das Gesetz fallen. Denn sowohl im Kontext von Suchmaschinen als auch im Kontext von Social Media können generative KI-Anwendungen wesentlich zu systemischen gesellschaftlichen Risiken beitragen, etwa zur massenhaften Verbreitung von sexualisierten Inhalten oder zu unzuverlässiger Information im Kontext von demokratischen Prozessen.
- inwiefern weitere generative KI-Anwendungen darunterfallen oder nicht.

Zudem sollten parallel zu dieser Vorlage Massnahmen ergriffen werden, um Anbieterinnen von generativen KI-Anwendungen, die nicht unter das Gesetz fallen, in die Verantwortung zu nehmen. Es ist dabei entscheidend, dass die Schnittstellen zwischen den künftigen KI-Regulierungen und der Plattformregulierung berücksichtigt werden.

3.3 Art. 3 Begriffe

Art. 3 VE-KomPG definiert einzelne Begriffe, die in der Vorlage vorkommen. Dieser Ansatz ist zu begrüssen. Er schafft Klarheit und damit Rechtssicherheit. Die Definition von Nutzer*innen weist viele positive Komponenten auf: Er erfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen und stellt nicht auf eine Registrierung oder Abonnierung ab.

Die Nutzung als solche wird im VE-KomPG nicht definiert. Der erläuternde Bericht hält auf S. 15 fest, dass für die Nutzung die Einsicht bei Inhalten genügt. Es erscheint uns dennoch sinnvoll, die Nutzung im Gesetz zu definieren. Mit dieser Ergänzung wird klar, dass es nicht auf die «Einsicht», sondern unter anderem auf den Aufruf, das Teilen oder Herunterladen von Inhalten ankommt. Mit dieser Formulierung werden auch automatisierte Abrufe erfasst, was sonst womöglich nicht der Fall gewesen wäre.

Vorschlag:

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Nutzerin oder Nutzer: natürliche oder juristische Person, die eine Kommunikationsplattform oder Suchmaschine nutzt, was insbesondere beim Aufrufen, Teilen oder Herunterladen von Inhalten vorliegt, unabhängig davon, ob sie bei dem betreffenden Dienst registriert ist oder diesen abonniert hat;*
- b. *Empfehlungssystem: vollständig oder teilweise automatisiertes System, das dazu dient, Nutzerinnen und Nutzern Inhalte vorzuschlagen oder diese zu priorisieren.*

3.4 Art. 4 Meldeverfahren

Art. 4 sieht für Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen die Pflicht vor, ein Meldeverfahren für vermutete Straftaten bereitzustellen. Dies ist zu begrüssen. Die Auflistung der Tatbestände ist jedoch aus zahlreichen Gründen kein überzeugender Ansatz: Sie ist unvollständig, schwerfällig und führt womöglich zu Fehlanreizen für Anbieterinnen.

Auf den zu regulierenden Diensten finden seit Jahren unzählige Straftaten statt, bei denen die Dienste keine Meldeverfahren einrichten müssten. Darunter sind schwerwiegende Straftatbestände wie Stalking, Identitätsdiebstahl/-missbrauch, Betrug, Erpressung, verbotene Pornografie und Urheberrechtsverletzungen. Der Konsumentenschutz und die Digitale Gesellschaft haben im Dezember 2025 eine Petition gestartet, welche verlangt, dass Betrug verpflichtend auf Plattformen gemeldet werden muss. Die Petition wurde innerhalb von 16 Tagen von über 10'000 Personen unterzeichnet.

Technologische Weiterentwicklungen auf den Plattformen werden auch zur Begehung von potentiell rechtswidrigen Tatbeständen (z.B. Verletzung der Persönlichkeitsrechte, etwa beim Entkleiden von Frauen auf X mit KI-Bot Grok) missbraucht. Eine abschliessende Liste mit Straftatbeständen greift hier zu kurz. **Alles, was offline rechtswidrig ist, ist auch online rechtswidrig – und muss gemeldet werden können.**

Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für ein obligatorisches Meldeverfahren für alle rechtswidrigen Inhalte aus – ohne Beschränkung auf einzelne, aufgeführte Tatbestände.

Vorschlag:

¹ Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen ein Verfahren einrichten, über das Nutzerinnen und Nutzer Inhalte melden können, auf die sie von der Schweiz aus zugreifen und die nach ihrer Ansicht rechtswidrig sind. Es müssen mindestens Inhalte gemeldet werden können, die nach Ansicht der Nutzerinnen und Nutzer einen oder mehrere der folgenden Tatbestände erfüllen:

- a. Gewaltdarstellungen (Art. 135 des Strafgesetzbuchs [StGB]);*
- b. üble Nachrede (Art. 173 StGB);*
- c. Verleumdung (Art. 174 StGB);*
- d. Beschimpfung (Art. 177 StGB);*
- e. Drohung (Art. 180 StGB);*
- f. Nötigung (Art. 181 StGB);*
- g. sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB);*
- h. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB);*
- i. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261bis StGB).*

3.5 Art. 5 Bearbeitung der Meldungen und Mitteilungspflicht gegenüber meldenden Nutzer*innen

Art. 5 VE-KomPG sieht keine klar definierten Fristen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Meldungen vor. Das Verwenden der Adjektive «zeitnah» und «unverzüglich» impliziert eine längere Frist bei der Bearbeitung und Entscheidung von Meldungen nach Absatz 1 als bei der Mitteilung über die getroffene Entscheidung nach Absatz 2.

Die Verwendung der beiden undefinierten Rechtsbegriffe führt zu Rechtsunsicherheiten für Anbieterinnen und Nutzer*innen. Gesetzliche Fristen bringen Klarheit für beide Seiten und bedürfen keiner weiteren Auslegung auf Verordnungsebene oder in der Rechtsprechung.

Da die Auflistung der Straftatbestände nach oben erfolgter Argumentation aufgegeben werden soll, ist darüber hinaus eine Anpassung von Absatz 1 notwendig. Entsprechend schlagen wir vor, dass Artikel 5 wie folgt abgeändert wird.

Vorschlag:

¹ Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen alle über das Meldeverfahren nach Artikel 4 eingegangenen Meldungen bearbeiten und innerhalb von 96 Stunden zeitnah entscheiden, ob sie Massnahmen ergreifen.

² Die Anbieterinnen müssen den meldenden Nutzerinnen oder Nutzern ihre Entscheidung innerhalb von 24 Stunden unverzüglich mitteilen, sofern deren Meldung die elektronischen Kontaktdaten enthält.

3.6 Art. 6

Wir begrüssen, dass der Artikel 6 Transparenz über Moderationsentscheide schafft. Der Absatz 1 sieht vor, dass Nutzer*innen über einschränkende Massnahmen, von denen sie betroffen sind, informiert werden. Das ist sehr wichtig. Zudem sollten die Plattformen auch verpflichtet sein, diese Entscheide zu begründen.

Vorschlag:

¹ Ergreifen die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen einschränkende Massnahmen, so müssen sie dies der Nutzerin oder dem Nutzer, deren oder dessen Inhalte betroffen sind, mitteilen und detailliert begründen.

Zudem sollten Nutzer*innen sowohl über einen kompletten Ausschluss von Dienstleistungen als auch über einen teilweisen Ausschluss, etwa wenn die Reichweite ihrer Inhalte beschränkt wird, informiert werden.

Vorschlag:

² [...] c. kompletter oder teilweiser Ausschluss von Nutzerinnen und Nutzern von Dienstleistungen der Anbieterin;

3.7 Art. 7

Es ist erfreulich, dass Art. 7 Absatz 1 vorsieht, dass Beschwerden nicht vollständig automatisiert bearbeitet werden dürfen und eine qualifizierte Person den Prozess beaufsichtigen muss. In der Verordnung zum Gesetz sollte zudem

präzisiert werden, dass diese Person über die notwendige Zeit und Kompetenzen, um ihre Aufsichtsaufgaben zu erfüllen, verfügen muss. Es muss ausserdem vermieden werden, dass der Prozess trotz der Anwesenheit eines «Human-in-the-Loop» zu einem «Automation Bias» führt, das heisst zu einer Situation, in der die Person den automatisierten Prozess nicht mehr hinterfragt. Zudem sollte im Absatz 3 «zeitnah» durch eine präzise Zeitangabe ersetzt werden.

Vorschlag:

³ Die Anbieterinnen müssen alle Beschwerden innerhalb von 10 Tagen zeitnah bearbeiten und den Nutzerinnen und Nutzern ihre Entscheidung mitteilen.

3.8 Art. 8 Zugang und Teilnahme

Wir begrüssen die Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung, sie sind ein wichtiges Instrument für die Stärkung der Nutzer*innen-Rechte. Wir begrüssen es zudem, dass die Verfahren ergänzend (und nicht ausschliessend) sind zu internen Beschwerdeverfahren und ordentlichen Gerichtsverfahren.

Aus unserer Sicht ist zu klären, dass Nutzer*innen nicht mit demselben Anliegen gleichzeitig an mehrere Streitbeilegungsstellen gelangen können, da dies zu allenfalls sich widersprechenden Entscheiden führen kann.

3.9 Art. 9 Verfahren

Wir schlagen eine Verkürzung beider Fristen auf 60 Tage (statt 90 Tage) vor. Dies ist nutzer*innenfreundlicher, denn so ist gewährleistet, dass Personen in Kenntnis eines Entscheids der aussergerichtlichen Streitbeilegung überlegen können, ob sie Antragsdelikte (wie beispielsweise die Verleumdung) vor ein ordentliches Gericht bringen wollen. Die Verjährungsfrist bei Antragsdelikten beträgt 3 Monate (ab Kenntnis). Somit würde nur eine verkürzte Frist von 60 Tagen gewährleisten, dass Betroffene nicht in Unkenntnis des Resultats der aussergerichtlichen Streitbeilegung entscheiden müssen, ob sie ein Strafverfahren eröffnen möchten.

Vorschlag:

¹ Das Verfahren der aussergerichtlichen Streitbeilegung muss binnen 60 90 Kalendertagen nach Eingang der Beschwerde abgeschlossen werden. Bei umfangreichen oder komplexen Fällen kann die aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle die Frist nach eigenem Ermessen um maximal 60 90 Kalendertage verlängern.

3.10 Art. 10 Kosten

Die Kosten für die aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle sollen hauptsächlich von der Anbieterin der Kommunikationsplattform getragen werden. Diese Kostenverteilung befürworten wir – Nutzer*innen sollen nur in Ausnahmefällen Verfahrenskosten übernehmen müssen. Das entspricht laut dem Erläuternden Bericht (S. 21) auch den gesetzgeberischen Überlegungen.

Statt der Formulierung «böswillig» schlagen wir «missbräuchlich» vor. Damit soll klarer werden, dass die Kostenaufrechnung sich an der Rechtsmissbräuchlichkeit (gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB) orientiert. Wir fordern zudem die Ergänzung des letzten Teilsatzes, so dass die vollen Verfahrenskosten nicht bereits beim ersten Verstoss den Nutzer*innen auferlegt werden.

Darüber hinaus fordern wir die Deckelung der maximal zulässigen Schutzgebühr auf Verordnungsebene. Damit die Streitbeilegungsstelle eine günstige Alternative zum Rechtsweg bietet, muss die Schutzgebühr maximal 100 Franken betragen.

Vorschlag:

¹ Die aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle kann von der Nutzerin oder vom Nutzer eine Schutzgebühr verlangen. Handelt die Nutzerin oder der Nutzer missbräuchlich böswillig, so kann sie ihr oder ihm die Verfahrenskosten teilweise oder im Wiederholungsfall ganz auferlegen.

3.11 Art. 11 Zulassung

Keine Anpassung notwendig.

3.12 Art. 12 Berichterstattung

Keine Anpassung notwendig.

3.13 Art. 13 Transparenzpflicht

Nutzungsbedingungen sollten für alle Nutzer*innen, einschliesslich Minderjähriger, verständlich sein. Daher sollten sie adressatengerecht abgefasst werden. Zudem sollten die allgemeinen Geschäftsbedingungen auch in Englisch verfügbar sein.

Vorschlag:

³ Die allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen in leicht verständlicher Sprache, adressatengerecht, auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch abgefasst sein.

3.14 Art. 14 Sorgfaltspflichten

Wir begrüssen die in Artikel 14 vorgesehene Verpflichtung zur Sorgfalt, Willkürfreiheit und Nichtdiskriminierung sowie die vorgesehenen Massnahmen zur Transparenz der Moderationsentscheide von Plattformen und insbesondere im Absatz 3 die Verpflichtung, die in den Entscheidungsmitteilungen verwendeten automatisierten Mittel anzugeben. Eine gute Ergänzung wäre zu informieren, welche automatisierten Mittel zum Einsatz gekommen sind und zu welchem Zweck diese eingesetzt worden sind.

Vorschlag:

³ [...] b. die Angabe, ob automatisierte Mittel zum Einsatz gekommen sind und, wenn ja, welche und zu welchem Zweck.

3.15 Art. 15 Werbung

Wir begrüssen sehr, dass sowohl kommerzielle als auch politische Werbung kennzeichnet werden soll.

Für die Informationsfreiheit sollte zusätzlich auch gewährleistet sein, dass Nutzer*innen Transparenz erhalten über die Auftraggebenden einer Werbung sowie deren Finanzierungsquelle. Dies ist insbesondere im Bereich von politischer Werbung besonders wichtig und würde sich an die Regelung im DSA anlehnen. Wichtig ist auch, dass die Anbieterinnen die Korrektheit der Informationen gewährleisten müssen.

Vorschlag:

¹ Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen Werbung, die sie gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung verbreiten, eindeutig als «Werbung» kennzeichnen. Sie müssen auch kennzeichnen, wer die Werbung beauftragt und finanziert hat.

Zudem greifen die im Art. 15 vorgeschlagenen Massnahmen nicht weit genug. Bei Profiling handelt es sich um ein äusserst invasives Geschäftsmodell, mit dem auf Kosten der Privatsphäre und der Integrität der Menschen Werbung verkauft und extremer Reichtum geschaffen wird. Der*die Nutzer*in ist das

Produkt, statt ein selbstbestimmte*r Akteur*in im Informationsraum. Profile werden mit besonders schützenswerte Personendaten (Art. 5 DSG) wie die Gesundheitsdaten, religiöse Ansichten, sexuelle Orientierung, Daten über die Intimsphäre oder die ethnische Zugehörigkeit erstellt. Insb. diese müssen zwingend vom Profiling zu Werbezwecken ausgenommen werden, wie das auch bereits im DSA der Fall ist. Problematisch ist, dass der vorliegende Entwurf zudem keine spezifischen Bestimmungen bezüglich personalisierter Werbung an Minderjährige enthält. Da es sich hierbei um eine besonders vulnerable Gruppe handelt, würde ein Verbot von personalisierter Werbung einen wichtigen Schutz bedeuten, wie ihn auch der DSA in Art. 28 Abs. 2 und 3 vorsieht. Dass es sich bei personalisierter Werbung, insbesondere wenn sie auf sehr sensiblen Daten beruht, um eine äusserst problematische Praxis handelt, hat jüngst das Urteil des Obersten Gerichtshofs in Österreich im Fall Max Schrems vs. Meta/Facebook vom November 2025¹ unterstrichen.

Mit einem Verbot von durch Profiling personalisierter Werbung verändern wir das Geschäftsmodell hin zu Plattformen und Suchmaschinen, die ihre Dienstleistung ohne derartige Praktiken verkaufen.

Zudem lösen wir damit Probleme, die durch Werbung geschaffen werden, die auf individueller Ebene Wahl- und Abstimmungsverhalten beeinflusst, oder Werbung, welche die Vulnerabilität bestimmter Gruppen (beispielsweise Minderjährige) auszunutzen versucht, oder die auf Personalisierung aufgrund besonders sensibler Persönlichkeitsmerkmale (sexuelle oder religiöse Orientierung, etc.) beruht.

Ein Verbot von Werbung basierend auf Profiling heisst nicht, dass Plattformen werbefrei sein müssen. Wie in der analogen Welt und auf diversen Webseiten ist es möglich, allgemeine oder kontextbasierte Werbung zu schalten. Diese ist auf Kontexte zugeschnitten, aber nicht mehr auf einzelne Nutzer*innen.

Vorschlag:

~~² Sie müssen sicherstellen, dass Nutzerinnen und Nutzer direkt über die Werbung leichten Zugang über die wichtigsten Parameter erhalten können, die bestimmen, welche Werbung Ihnen angezeigt wird.~~

² neu: Werbung basierend auf Personendaten der Nutzerinnen und Nutzer (Profiling) ist verboten.

¹ Oberster Gerichtshof der Republik Österreich, 6 Ob 189/24y, Urteil vom 26. November 2025, Pressemitteilung abrufbar unter www.ogh.gv.at/entscheidungen/entscheidungen-ogh/datenschutz-und-soziales-online-netzwerk/, zuletzt abgerufen am 15.02.2026.

3.16 Art. 16 Werbungsarchiv

Wir begrüssen, dass ein öffentlich zugängliches Werbearchiv geschaffen werden soll.

Wird Werbung jedoch nur während eines Jahres archiviert, ist es nicht möglich, den öffentlichen Diskurs (Entwicklung von Produkten und Märkten, Meinungsbildung, Kampagnen, soziale Bewegungen) zu analysieren. Nur eine Frist von mehreren Jahren macht Forschung und Analysen praktikabel. Die Frist von 10 Jahren lehnt sich an die übliche Verjährungsfrist für Straftaten (zum Beispiel Art. 261bis StGB mit 10jähriger Verjährung gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB) an, für welche das Werbearchiv relevant sein kann.

Vorschlag:

³ Die Werbung muss während der gesamten Dauer ihrer Anzeige auf der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine und noch während zehn Jahren ~~eines Jahres~~ nach ihrer letzten Anzeige im Werbearchiv abgefragt werden können.

Parameter, nach denen die Werbung ausgespielt wird und die für Nutzer*innen transparent sind (gemäss Art. 15), sind ebenfalls im Werbearchiv abzubilden.

Vorschlag:

⁵ Der Bundesrat legt fest, welche Informationen in das Werbearchiv aufgenommen werden müssen. Im Mindesten sind die Parameter abzubilden, welche auch für die Nutzerinnen und Nutzer transparent sind. (gemäss Art. 15)

Um seinem Zweck der Transparenz gegenüber den Nutzer*innen und der Kontrolle über den Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung nachzukommen, muss das Archiv ohne Hürden zugänglich sein. Nur so ermöglicht es, dass alle Zugriff haben und die notwendigen Analysen durchführen können. Dafür braucht es einen Zugang via API. Auch ein Login auf einer Plattform oder Suchmaschine darf nicht Voraussetzung sein.

Vorschlag:

⁶ neu: Das Werbearchiv ist mittels einer elektronischen Schnittstelle (API) und ohne Registrierungspflicht (Login) zugänglich.

3.17 Art. 17 Kommerzielle Inhalte von Nutzer*innen

Eine Markierung ist für Nutzer*innen nur ein Fortschritt in der Transparenz, wenn die Werbemarkierung Pflicht ist. Wenn eine Markierung nicht Pflicht ist, können Nutzer*innen immer noch nicht davon ausgehen, dass nicht-markierte Inhalte keine Werbung von Influencer*innen sind.

Vorschlag:

¹ Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen den Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit anbieten, anzugeben, dass sie den Inhalt zu gewerblichen Zwecken bereitstellen und durch die Bereitstellung des Inhalts den Absatz von Waren oder Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens fördern wollen.

² Die Anbieterinnen müssen sicherstellen, dass Inhalte nach Abs. 1 markiert werden und der gewerbliche Charakter des Inhalts für andere Nutzerinnen und Nutzer klar erkennbar ist.

3.17.1 Kennzeichnung von Bots

Nutzer*innen haben ein Recht darauf, zu erkennen, ob sie mit einem Konto interagieren, das von Menschen betrieben oder unterhalten wird oder ob es sich um ein Konto handelt, das automatisiert (ohne menschlichen Impuls und Gestaltung) Inhalte postet oder teilt. Die Transparenz darüber ist zentral, um die Informationsfreiheit der Nutzer*innen zu wahren. Bots können dabei eine durchaus positive Wirkung auf das Informations-Ökosystem haben, beispielsweise indem sie Verkehrsmeldungen automatisiert auf Plattformen spielen. Sie können aber auch ein Faktor sein in der massenhaften Verbreitung von Inhalten, auch von problematischen. Um solche Dynamiken und Meinungsbildungen besser einschätzen zu können, ist es wichtig, dass Bot-Konten transparent sind.

Plattformen sollen erstens die Option anbieten, dass bei Einrichtung eines Kontos eine Eigendeklaration stattfinden kann. Sie sollen aber zweitens auch verpflichtet sein, eigene Kenntnis über automatisiertes Posten zu nutzen, um selbst Konten zu kennzeichnen.

Vorschlag:

zusätzlicher Artikel, der von der Systematik her hier (zwischen Artikel 17 und 18) einpassen soll:

Transparenz über automatisiert Inhalt postende Konten (Bots)

¹ Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen kennzeichnen auf für Nutzerinnen und Nutzer gut sichtbare Weise Konten, welche automatisiert Inhalt posten.

3.18 Art. 18 Empfehlungssystem

Wir begrüssen, dass mehr Transparenz und Wahlmöglichkeiten zu algorithmischen Empfehlungssystemen geschaffen werden sollen.

Unser Vorschlag beinhaltet zwei Änderungen betreffend der Empfehlungssysteme auf Plattformen: Erstens sollen alle Parameter transparent gemacht werden; nur so wird das stets vorgeschobene Argument des Geschäftsgeheimnisses obsolet und die nötige Transparenz geschaffen.

Zweitens braucht es nicht nur eine Information über Möglichkeiten, sondern die Verpflichtung an Plattformen, die Parameter von Algorithmen in Feeds zu ändern und zu personalisieren. Nur so können Nutzer*innen ihre Informationsfreiheit vollständig wahrnehmen.

Vorschlag:

¹ Verwenden Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen Empfehlungssysteme, so müssen sie in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- a. die wichtigsten in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen alle Parameter, die ihren Empfehlungssystemen zugrunde liegen, sowie deren Gewichtung darlegen;
- b. die Nutzerinnen und Nutzer über allfällige Möglichkeiten informieren in ihren Einstellungen den Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit bieten, die wichtigsten Parameter, die ihren Empfehlungssystemen zugrunde liegen, zu ändern oder zu beeinflussen.

Die Verpflichtung, alternative Feeds anzubieten, ist zentral. Diese sollten standardmäßig aktiviert sein, so dass Nutzer*innen aktiv einwilligen müssen, wenn sie ein Empfehlungssystem wählen, das auf Profiling beruht (Opt-in). Wir schlagen vor, die Optionen hier noch zu erweitern und nicht nur Feeds ohne Profiling anzubieten, sondern zusätzliche – festgeschrieben durch das Wort «je» – Angebote zu schaffen, die Nutzer*innen einfach anwählen können. Solche alternativen Feeds sollen die Meinungsbildung in unserer Demokratie durch Informations- und Meinungsvielfalt stärken. Eine weitere Option muss adressieren, dass Nutzer*innen die Möglichkeit haben wollen, dass nicht Interaktions- und Aufmerksamkeitsmaximierung im Zentrum ihres Informationsökosystems stehen.

Vorschlag:

2 Verwenden Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen Empfehlungssysteme, so müssen sie zudem für jedes ihrer Empfehlungssysteme mindestens je eine Option zur Verfügung stellen, die nicht auf Profiling nach Artikel 5 Buchstabe f u. g des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG) beruht; die nicht auf Interaktions- und Aufmerksamkeitsmaximierung beruht; die auf die Informations- und Meinungsvielfalt abzielt. Anbieterinnen müssen eine dieser Optionen standardmäßig aktivieren, so dass die Abweichung davon aktiv von den Nutzerinnen und Nutzern angewählt werden muss.

Die Transparenz für Nutzer*innen von Suchmaschinen muss ebenfalls erhöht werden. Der Anspruch muss aber nicht derart weitgehend sein wie im Falle von Kommunikationsplattformen, weil die Problemlage bezüglich Meinungsbildung nicht im gleichen Mass akzentuiert ist wie in Feeds auf Plattformen. Sofern mit «Empfehlungssystem» auf Suchmaschinen der Mechanismus der Rangierung von Suchresultaten gemeint ist, würde eine vollständige Transparenz von Sortierparametern zudem das Risiko beinhalten, dass sämtliche Inhalte vollständig auf die Parameter optimiert sind (SEO) – dies würde die Qualität des Rankings negativ beeinträchtigen, bis hin zur Dysfunktionalität. Im Falle von KI-generierten Texten als Suchresultaten (beispielsweise KI-Übersichten auf Google Search) ist die vollständige Transparenz über alle Parameter eine fast unmögliche Aufgabe. Wir schlagen deshalb vor, die Suchmaschinen mit einem zusätzlichen, separaten Absatz und weniger weitgehenden Verpflichtungen zu regeln:

Vorschlag:

3 neu: Verwenden Anbieterinnen von Suchmaschinen Empfehlungssysteme, so müssen sie in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- a. die wichtigsten Parameter, die ihren Empfehlungssystemen zugrunde liegen, sowie deren Gewichtung darlegen;*
- b. die Nutzerinnen und Nutzer über allfällige Möglichkeiten informieren, die wichtigsten Parameter, die ihren Empfehlungssystemen zugrunde liegen, zu ändern oder zu beeinflussen.*

4 Verwenden Anbieterinnen von Suchmaschinen Empfehlungssysteme, so müssen sie zudem für jedes ihrer Empfehlungssysteme mindestens je eine Option zur Verfügung stellen, die nicht auf Profiling nach Artikel 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG) beruht.

3.19 Art. 19 Transparenzbericht

Der in Artikel 19 vorgesehene Transparenzbericht ist eine sehr wichtige Massnahme als Voraussetzung, um Plattformen zur Rechenschaft zu ziehen.

Wichtig ist, dass die Plattformen auch Informationen über die Ergebnisse der Beschwerdeverfahren liefern (unter anderem Erfolgsquote).

Vorschlag:

³ c. die Anzahl Fälle, die durch das interne Beschwerdeverfahren nach Artikel 7 und durch eine aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle nach den Artikeln 8–12 behandelt wurden und einen Überblick der entsprechenden Ergebnisse.

Um die öffentliche Aufsicht zu erleichtern, sollen alle Berichte vom BAKOM zentralisiert veröffentlicht werden. Zudem soll in der Verordnung festgelegt werden, dass eine Übersicht über die relevante Datengrundlage in einem standardisierten und maschinell lesbaren Format beigelegt werden soll. Dies ist für die Forschung und gesellschaftliche Aufsicht zentral.

Vorschlag:

⁶ Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen veröffentlichen den Transparenzbericht in geeigneter Form. Das BAKOM veröffentlicht die Berichte ebenfalls kann die Berichte ebenfalls veröffentlichen.

⁷ Die Informationen betreffend die Art und Anzahl der einschränkenden Massnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 müssen dem BAKOM ohne Wiedergabe der betroffenen Inhalte übermittelt werden. Das BAKOM veröffentlicht die Informationen in einer Datenbank kann die Informationen in einer Datenbank veröffentlichen.

3.20 Art. 20 Risikobewertung und Risikominimierung

3.20.1 Risikominimierung

Wir begrüssen ausdrücklich, dass Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen verpflichtet werden sollen, Analysen zu systemischen Risiken durchzuführen. Dies ist eine Kernmassnahme des Gesetzesentwurfs.

Wir bedauern jedoch sehr, dass parallel dazu Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen nicht verpflichtet werden, auch Massnahmen zu ergreifen, um diese Risiken zu minimieren (es fehlt somit eine Pflicht zu Risikominderung wie

sie etwa in Art. 35 DSA vorgesehen ist) und über die getroffenen Massnahmen zu berichten. Ohne solche Verpflichtungen müssten die Plattformen zwar Risiken einschätzen, aber nichts gegen diese Risiken unternehmen. Damit droht die Regulierung zahnlos zu bleiben.

Vorschlag:

1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen jährlich eine Risikobewertung vornehmen, Massnahmen ergreifen, um die identifizierten Risiken zu minimieren, und die Ergebnisse der Bewertung sowie die ergriffenen Risikominimierungsmassnahmen in einem Bericht darlegen. Dieser gibt umfassend Auskunft über die systemischen Risiken in der Schweiz, die durch die Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen entstehen oder verstärkt werden, sowie über die Massnahmen, die Anbieterinnen unternehmen, um diese Risiken zu verhindern.

3.20.2 Definition systemische Risiken

Die Liste der systemischen Risiken im Abs. 2 lit. b muss breiter gefasst und ergänzt werden. Erstens können diese Risiken nicht nur Grundrechte von Nutzer*innen, sondern auch von Personen betreffen, die die Plattformen selbst nicht nutzen. Zweitens sollten Plattformen auch explizit dazu verpflichtet werden, die systemischen Risiken in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person und den Schutz von Minderjährigen zu analysieren, zu mindern und darüber zu berichten.

Vorschlag:

2 [...] b. die nachteiligen Auswirkungen auf die Ausübung von Grundrechten der Nutzerinnen und Nutzen, insbesondere in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person und den Schutz Minderjähriger und;

Drittens sollten im Absatz 2 die durch die Beeinflussung der öffentlichen Debatte und Meinungsbildung entstehenden systemischen Risiken explizit aufgenommen werden. Dabei sollen auch Risiken in Bezug auf das bewusste, massenweise Verbreiten irreführender Informationen (Desinformation) betrachtet werden.

Vorschlag:

2 [...] c. Negative Folgen für die öffentliche Meinungsbildung die Beeinflussung der öffentlichen Debatte und

Meinungsbildung, von Wahl- und Abstimmungsprozessen, sowie wie negative Folgen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie und die öffentliche Gesundheit.

3.20.3 Form, Verfahren und Veröffentlichung

In der Verordnung soll festgelegt werden, dass eine Übersicht über die relevante Datengrundlage in einem standardisierten und maschinell lesbaren Format beigelegt werden muss. Dies ist für die Forschung und gesellschaftliche Aufsicht zentral.

Zudem ist für die gesellschaftliche Aufsicht wichtig, dass das BAKOM standardmäßig die Berichte veröffentlicht (vgl. Stellungnahme zu Art. 37).

Vorschlag:

⁴ Die Anbieterinnen müssen dem BAKOM den Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung und Risikominimierungsmassnahmen gemeinsam mit dem Evaluationsbericht nach Artikel 25 übermitteln und ihn veröffentlichen. Das BAKOM veröffentlicht den Bericht kann den Bericht ebenfalls veröffentlichen.

3.21 Art. 21 Bezeichnung und Zugang

Die Meldestelle ist eine sinnvolle Ergänzung der Rechte der Nutzer*innen. Wir schlagen zwei Ergänzungen vor: Nutzer*innen sollen sie auch auf Englisch kontaktieren können – dies ist wichtig, da in der Schweiz zahlreiche Menschen leben, die zugezogen und keiner Amtssprache mächtig sind. Zudem soll eine Antwort innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Dies ist wichtig, um wirklich einen guten Service in der schnellen Welt zu bieten. Viele Anliegen vertragen nicht den Aufschub von mehreren Tagen.

Vorschlag:

¹ Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen eine Anlaufstelle bezeichnen, über die die Nutzerinnen und Nutzer und das BAKOM sie rasch auf elektronischem Weg in einer Amtssprache oder auf Englisch erreichen können und innerhalb von 24 Stunden eine Antwort erhalten.

3.22 Art. 22 Kommunikation

Die Ergänzung von Art. 22 Abs. 2 stellt sicher, dass Nutzer*innen bei relevanten Anliegen nicht ausschliesslich auf automatisierte Systeme angewiesen sind. Gerade bei komplexen Sachverhalten, bei Eingriffen in Nutzer*innenrechte oder bei strittigen Entscheidungen stossen automatisierte Verfahren an ihre Grenzen. Der garantierte Zugang zu einer menschlichen Ansprechperson stärkt den Rechtsschutz, erhöht die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und trägt dazu bei, Fehlentscheide sowie Missbrauch oder Diskriminierung durch automatisierte Systeme zu vermeiden.

Vorschlag:

2 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen sicherstellen, dass den Nutzerinnen und Nutzern neben automatisierten Mitteln stets auch eine menschliche Ansprechperson zur Verfügung steht. Die Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, eine automatisierte Kommunikation auf eine menschliche Bearbeitung zu übertragen dürfen nicht ausschliesslich automatisierte Mittel einsetzen.

3.23 Art. 23 Bezeichnung

Das Zustellungsdomizil ist ein etablierter Rechtsbegriff im schweizerischen Prozessrecht im Gegensatz zur Rechtsvertretung. Es ist deshalb zentral, diese beiden Begriffe miteinander zu verbinden. Die Erweiterung ist wichtig, weil die Erläuterungen des VE-KomPG (Ziffer 4.2.10) die Rechtsvertretung nur als Zustelldomizil gemäss Art. 11b Abs. 1 VwVG beschreiben. Im Verwaltungsrecht erfolgt eine Beschränkung der Rechtsvertretung bzw. des Zustellungsdomizils auf Verwaltungsbehörden. Bezüglich des vorliegenden Gesetzes wäre dies konkret das BAKOM. Die Ergänzung erweitert das Zustelldomizil auch auf Anliegen anderer Behörden wie Strafbehörden oder Zivilgerichte (durch den ausdrücklichen Bezug auf Straf- und Zivilrecht).

Nur wenn allen Behörden ein Zustelldomizil zur Verfügung steht, sind die Motiven 18.3306 und 18.3379 zur stärkeren Rechtsdurchsetzung, welche das Parlament bereits 2018 und 2019 mit grosser Mehrheit überwies, vollständig erfüllt.

Vorschlag:

1 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen, die nicht in der Schweiz niedergelassen sind, müssen eine juristische oder natürliche Person in der Schweiz als ihre Rechtsvertreterin oder ihren Rechtsvertreter bezeichnen. Die bezeichnete Rechtsvertretung ist gleichzeitig das

Zustellungsdomizil im Sinn von Art. 140 ZPO, Art. 87 StPO und Art. 11b VwVG.

3.24 Art. 24 Unabhängige Evaluation

Die vorgesehene externe Evaluation ist ein sinnvolles Instrument. Damit eine externe Evaluation jedoch den gesetzlich festgelegten Zielen gerecht wird, muss die Unabhängigkeit der Dienstleister, die diese Evaluationen durchführen, gewährleistet sein. Es ist wichtig, dass hierfür ausreichende Kriterien festgelegt werden. Entscheidend ist zudem, dass die Evaluationsorganisationen auch erwiesenermassen über das erforderliche fachliche Know-how verfügen.

3.25 Art. 25 Evaluations- und Massnahmenbericht

Wir begrüssen die Regelungen zum Evaluations- und Massnahmenbericht. Es ist jedoch für die gesellschaftliche Aufsicht wichtig, dass das BAKOM standardmäßig die Berichte veröffentlicht (vgl. Stellungnahme zu Art. 37).

Vorschlag:

³ Innert drei Monaten nach Erhalt des Evaluationsberichts müssen die Anbieterinnen den Evaluationsbericht ohne Personendaten sowie, wenn Mängel festgestellt sind, den Massnahmenbericht über die ergriffenen Massnahmen ohne Personendaten veröffentlichen und dem BAKOM übermitteln. Das BAKOM veröffentlicht die Berichte ebenfalls. Das BAKOM kann die Berichte ebenfalls veröffentlichen.

3.26 Art. 26 Datenzugang für Forschungsorgane und zivilgesellschaftliche Organisationen

Stand heute ist Forschung zu den Auswirkungen von Online-Plattformen auf Einzelpersonen und die Gesellschaft nur erschwert möglich beziehungsweise bleibt punktuell oder experimentell, da die Plattformen kaum verlässlichen Zugang zu den relevanten Daten ermöglichen. Während diese privaten Plattformen unsere öffentliche Debatte kuratieren und beeinflussen, bleibt Forschung im öffentlichen Interesse dazu also weitgehend unmöglich.

Um eine verlässliche und systematische Faktenbasis über die gesellschaftlichen Auswirkungen von Social Media und Suchmaschinen zu erlangen, benötigen wir jedoch genau solche Forschung. Der im Vorentwurf vorgesehene Artikel 26 schafft eine essenzielle Grundlage dafür und ist ein wesentlicher Bestandteil der Rechenschaftsstruktur der vorgesehenen Regulierung, insbesondere in Kombination mit anderen Rechenschaftsmassnahmen wie der Risikoanalyse (Art. 20) und der unabhängigen Evaluationen (Art. 24). Artikel 26

ergänzt diese Pflichten auf wichtige Weise, da er es externer Forschung ermöglicht, die Ergebnisse dieser Analysen zu bestätigen, ergänzen und/oder davon abweichen zu können. Wir begrüssen somit die Regelung in Artikel 26 ausdrücklich, insbesondere die im Absatz 4 definierte Rolle und Entscheidungskompetenzen des BAKOM als Vermittlerin zwischen Forschenden und Plattformen. Gleichzeitig schlagen wir wenige Präzisierungen und Ergänzungen vor.

3.26.1 Zugangsberechtigte

Wir begrüssen ausdrücklich die Möglichkeit für zivilgesellschaftliche Organisationen, die nachweisen können, dass sie im öffentlichen Interesse recherchieren, keine kommerziellen Interessen verfolgen und einen angemessenen Datenschutz gewährleisten können, Zugang zu Daten zu bekommen. Solche Organisationen haben in der Vergangenheit eine wichtige Rolle dabei gespielt, Plattformen zur Rechenschaft zu ziehen und haben im Rahmen ihrer unabhängigen und gemeinwohlorientierten gesellschaftlichen Aufsichtsfunktion die öffentlich zugänglichen Daten der Plattformen auf beeindruckende Weise genutzt. Wir plädieren ausdrücklich dafür, diese Antragsberechtigung für zivilgesellschaftliche Organisationen beizubehalten.

Wir gehen zudem davon aus, dass auch Konsortien aus Zugangsberechtigten, die mit weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen, Journalist*innen und unabhängigen Forscher*innen zusammenarbeiten, Zugang zu den Daten erhalten können.

3.26.2 Datenzugang erleichtern

Absatz 2 sieht vor, dass die Daten, zu denen Zugang beantragt wird, im Antrag bezeichnet werden sollen. Dies kann jedoch für Forschende schwierig sein, weil die Plattformen keinen Überblick über die Daten geben, über die sie verfügen. Eine Möglichkeit um dies zu lösen wäre, dass Plattformen Datenkataloge veröffentlichen, wie es auch der DSA vorsieht. Die derzeit verfügbaren Kataloge haben sich aber bisher als unbrauchbar erwiesen. Eine andere Möglichkeit wäre, die Datenbezeichnung im Antrag möglichst breit zu lassen, und Plattformen zur Zusammenarbeit mit Forschenden zu verpflichten, um die Anforderungen der Forschung zu erfüllen.

3.26.3 Transparentes Verfahren und Widerspruchsmöglichkeit

Wir begrüssen die im Absatz 4 definierte Rolle und Entscheidungskompetenzen des BAKOM als Vermittlerin zwischen Forschenden und Plattformen. Das Verfahren zur Genehmigung von Zugangsanträgen muss transparent sein und Forschenden ermöglichen, Widerspruch einzulegen.

Vorschlag:

⁴ Das BAKOM übermittelt die bewilligten Anträge an die jeweiligen Anbieterinnen und verpflichtet sie, innerhalb einer

angemessenen Frist Zugang zu den entsprechenden Daten zu gewähren. Wird ein Antrag abgelehnt, begründet das BAKOM dies, und die Antragsteller haben die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen.

3.26.4 Zugang zu öffentlichen Daten

Zudem sollten Plattformen Schnittstellen bereitstellen müssen, um verlässlichen Zugriff auf öffentlich zugängliche Daten für Forschung im öffentlichen Interesse zu gewähren (vgl. Art. 40.12 DSA). Dies würde es Forschenden ermöglichen, nach bestimmten Themen oder Inhalten zu suchen, Inhalte nach der Aktivität der Nutzer*innen zu ordnen oder zu sehen, welche Konten bestimmte Narrative verbreiten. Anbieterinnen sind bereits durch den DSA dazu verpflichtet. Entsprechend wäre dies für sie keine zusätzliche Belastung.

Weiter muss sichergestellt werden, dass Online-Plattformen unabhängige, legale und datenschutzkonforme Forschung mittels anderer Methoden (etwa mittels Datenspenden oder Scraping) nicht verhindern, indem sie Forschende unter Druck setzen, ihre Zugänge willkürlich entziehen oder ihnen Einschüchterungsklagen androhen.

Vorschlag:

⁴ neu: Anbieterinnen gewähren Zugang zu öffentlich zugänglichen Daten in einer Online-Suchschnittstelle, einschliesslich, soweit technisch möglich, zu Echtzeitdaten. Organe und Organisationen, die die Bedingungen im Absatz 1 erfüllen, können den Zugang zur Schnittstelle erhalten.

⁵ Anbieterinnen dürfen unabhängige, legale und datenschutzkonforme Forschung mittels anderer Methoden (etwa mittels Datenspenden oder Scraping) nicht verhindern.

3.27 Art. 27 Aufsicht

Wir begrüssen, dass das BAKOM mit den Aufsichtskompetenzen beauftragt wird. Dies ist angesichts der bisherigen Aufgaben und Kompetenzen der Behörde sinnvoll. Um seine Aufsichtstätigkeiten erfolgreich ausüben zu können, muss das BAKOM jedoch verlässlich über die notwendigen Ressourcen und Kapazitäten sowie die erforderliche Expertise verfügen. Dies scheint mit den aktuell geplanten fünf bis zehn zusätzlichen Vollzeitäquivalenten (gemäss RFA) nicht gewährleistet zu sein.

Zudem kann eine Aufsichtsbehörde alleine die facettenreichen gesellschaftlichen Auswirkungen und systemischen Risiken nicht alleine beurteilen. Es braucht ein konstruktives Ökosystem von Forschenden, Zivilgesellschaft und

Behörden, um dies zu ermöglichen und Forschung an systemischen Risiken voranzutreiben. Außerdem ist ein iteratives Vorgehen und ein «Dual-Track»-Ansatz, wie ihn AlgorithmWatch bezüglich dem DSA vorschlägt² hier angezeigt. Dieser ermöglicht es dem BAKOM, mit Unterstützung durch Expert*innen sicherzustellen, dass eine breite und vielfältige Palette von Datentypen zugänglich ist, jedoch durch einen klaren und nachvollziehbaren Prozess. Vor diesem Hintergrund schlagen wir auch vor, die Aufsichtsbehörde von einem Beirat aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und unabhängigen Organisationen begleiten zu lassen (vgl. DSC-Beirat in Deutschland), um externe Aufsicht und Expertise einfließen zu lassen.

Weiter sollte die Regulierung kombiniert werden mit einem unabhängigen, interdisziplinären Kompetenzzentrum auf nationaler Ebene – einem «Digital Media Observatory» für die Schweiz. Dieses soll Expert*innen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Bildung und Medien zusammenbringen, um die Forschung in diesem Bereich voranzutreiben.

3.28 Art. 28 Auskunftspflicht

Anbieterinnen sollen dem BAKOM innert angemessener Frist Auskunft geben. Diese Handhabung macht Sinn, da sie dem BAKOM Flexibilität gibt und die Frist somit der Komplexität der Anfrage angepasst werden kann.

Dennoch erachten wir es als sinnvoll, eine gesetzliche Vermutung für den Zeitaufwand einer Auskunftserteilung vorzugeben. Damit wird den Anbieterinnen ein Richtwert vorgegeben, an dem sie sich orientieren können. Gleichzeitig kann bei besonders dringlichen oder besonders aufwändigen Auskunftsersuchen von dieser Frist abgewichen werden.

Vorschlag:

¹ Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen dem BAKOM innert angemessener Frist Auskunft erteilen und ihm sämtliche Daten im Sinne von Artikel 38 herausgeben, die zur Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Evaluationsaufgaben erforderlich sind.

² Der Auskunftspflicht unterliegen auch Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertreter von Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen.

³ neu: Die Auskunft wird in der Regel innerhalb von 30 Tagen erteilt.

² Vgl. www.algorithmwatch.org/en/dual-track/ und www.algorithmwatch.org/en/researching-systemic-risks-under-the-digital-services-act/, zuletzt abgerufen am 15.02.2026.

3.29 Art. 29 Beaufsichtigte Unternehmen

Keine Anpassung notwendig.

3.30 Art. 30 Gebühren

Keine Anpassung notwendig.

3.31 Art. 31 Aufsichtsaufgaben

Wir begrüssen den vorgeschlagenen Ansatz mit zweistufiger Finanzierung.

3.32 Art. 32 Verwaltungsmassnahmen

Abs. 2 entspricht sogenannten Netzsperrern: Der Zugang zu einem ganzen Dienst (eine Website in ihrem Ganzen) soll gesperrt werden können.

Wir lehnen Netzsperrern im Grundsatz ab, da sie unverhältnismässig sind und das Prinzip des offenen Internets und der Informationsfreiheit massiv beeinträchtigen. Deshalb fordern wir die Streichung von Abs. 2 in dieser Form.

Netzsperrern betreffen sämtliche Nutzer*innen einer Plattform – im Falle der durch dieses Gesetz betroffenen Plattformen und Suchmaschinen also fast eine Million Nutzer*innen in der Schweiz – und das gesamte Spektrum ihrer grundrechtlich geschützten Interessen. Und das obwohl sich der Verstoss nur auf ganz (wenige) bestimmte Inhalte oder auch nur ein Versäumnis der Plattform-Betreiber (beispielsweise ein fehlerhafter Transparenzbericht) bezieht. Es erscheint uns unverhältnismässig, aufgrund eines solchen Verstosses von wenigen derart massiv in die Meinungs- und Informationsfreiheit von fast einer Million Nutzer*innen einzugreifen. Eine vollständige Zugangssperre zu einem Dienst betrifft nicht nur wahllos rechtmässige Inhalte, sie hebt die Funktion der Plattformen als Foren zur öffentlichen Meinungsbildung vollständig auf. Ein Shutdown einer Plattform oder Suchmaschine könnte zudem viele Unternehmen und Dienstleistungen schnell in Existenznöte bringen. Netzsperrern stehen im Widerspruch zu Entwicklungen, welche die Internetnutzung sicherer machen sollen (wie z. B. DNSSEC, DNS-over-TLS, DNS-over-HTTPS).

Bei aller Sympathie für den Ruf nach harten Sanktionen, um Plattformen und Suchmaschinen zur Einhaltung ihrer Pflichten zu bewegen, darf die Vorlage für dieses Anliegen nicht das eigentliche Ziel aus den Augen verlieren: Einen Rechtsrahmen für ein Informations-Ökosystem zu schaffen, der die Ausübung der Grundrechte und den freien, demokratischen Diskurs fördert. Wer Aufsichtsbehörden mit der äusserst scharfen Option einer vollständigen Dienstsperre (ohne Gerichtsbeschluss) ausstattet, leistet diesem Ziel einen Bärendienst.

Im Übrigen: In der Schweiz wurden erst vor knapp zehn Jahren mit dem Geldspielgesetz erstmals Netzsperrern als Instrument eingeführt. Der Gesetzgeber versprach damals, dass die Option auf einen solch schwerwiegenden Eingriff

eine absolute Ausnahme bleiben soll. An dieses Versprechen soll er sich auch halten.

Vorschlag:

¹ Stellt das BAKOM eine Rechtsverletzung nach diesem Gesetz fest, so kann es von der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person verlangen:

- a. die Verletzung zu beheben und Massnahmen zu ergreifen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt;*
- b. das BAKOM über die ergriffenen Massnahmen zu unterrichten.*

² Erweisen sich die Massnahmen als unwirksam oder besteht Grund zur Annahme, dass sie unwirksam sind, so kann das BAKOM die Fernmeldedienstanbieterinnen den Zugang zu einer Kommunikationsplattform oder Suchmaschine einzuschränken.

Entsprechend ist für eine Ablehnung der Netzsperren auch Art. 33 zum Verfahren dazu zu streichen.

3.33 Art. 33 Verfahren bei Einschränkung des Zugangs zum Dienst

Sollte (trotzdem) am Instrument der Netzsperren festgehalten werden, so ist es zwingend nötig, dass nicht eine Amtsbehörde alleine eine solche Massnahme aussprechen kann. Dies eröffnet der politisch-administrativen Willkür Tür und Tor. Ein derart weitgehender Eingriff ist mindestens mit einer richterlichen Entscheidung abzusichern, welche sicherstellt, dass eine Interessenabwägung zwischen verschiedenen Rechtsgütern stattfindet.

Zudem sind verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen wie auch Rechtsmittelmöglichkeiten für betroffene Nutzer*innen vorzusehen.

3.34 Art. 34 Verwaltungssanktionen

Wir begrüssen die griffigen Sanktionsmöglichkeiten, die im Artikel 34 vorgesehen sind. Diese sind zentral für eine wirksame Rechtsdurchsetzung. Insbesondere begrüssen wir, dass diese Sanktionen vor dem Hintergrund der enormen Umsätze der grossen Plattformunternehmen festgelegt werden, damit diese tatsächlich eine abschreckende Wirkung entfalten können.

Wir lehnen jedoch die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Verletzungsart und entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten ab. Diese beiden Absätze weisen dem BAKOM ein Ermessen zu bei der

Strafzumessung. Es wird nur die Maximalhöhe vorgegeben, entsprechend braucht es diese Differenzierung nicht. Zudem soll die Pflicht, angemessene Massnahmen zu ergreifen, um systemische Risiken zu mindern und darüber Bericht zu erstatten, im Katalog ergänzt werden.

Weiter ist die Verantwortlichkeit von Organen bis hin zu sonstigen natürlichen Personen der Normalfall im Schweizer Recht, wenn Sanktionen verhängt werden. So zum Beispiel auch im neuen Datenschutzgesetz (Art. 60 ff DSG), wo es sich als sehr wirksam erwiesen hat, oder als Grundsatz im Strafgesetzbuch (Art. 102 StGB). Es liegt auf der Hand, dies auch im KomPG umzusetzen: Um die Durchsetzung des KomPG zu stärken ist es nötig, die verantwortlichen Organe der Plattformen und Suchmaschinen bis hin zu den Entscheidungsträger*innen in die Pflicht zu nehmen den Verpflichtungen nachzukommen. Das BAKOM behält den in Abs. 5 (bzw. bisher Abs. 4) zugestandenen Ermessensspielraum auch in der Zuschreibung von Verantwortung an Organe oder Personen.

Vorschlag:

¹ neu: Das BAKOM eröffnet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Verfahren, wenn Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung nach diesem Gesetz bestehen.

² (bisher Abs. 1) Das BAKOM kann eine Anbieterin einer Kommunikationsplattform oder Suchmaschine mit einem Betrag von bis zu 6 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich weltweit erzielten Jahresumsatzes belasten, wenn diese:

- a. gegen eine rechtskräftige Verfügung des BAKOM verstösst;
- b. gegen die Pflicht zur Einrichtung eines Meldeverfahrens (Art. 4) oder eines Verfahrens zur Bearbeitung von Meldungen (Art. 5) verstösst;
- c. gegen die Pflicht zur Einrichtung eines internen Beschwerdeverfahrens verstösst (Art. 7);
- d. es systematisch ablehnt, an einer aussergerichtlichen Streitbeilegung teilzunehmen (Art. 8);
- e. gegen die Bestimmungen über die transparente Kennzeichnung von Werbung (Art. 15) oder die Pflicht zur Einrichtung eines Werbearchivs (Art. 16) verstösst;
- f. gegen die Pflicht verstösst, eine Funktion anzubieten, mit der Nutzerinnen und Nutzer angeben können, ob der von ihnen bereitgestellte Inhalt kommerzielle Absichten verfolgt (Art. 17);
- g. gegen die Pflichten betreffend Empfehlungssysteme (Art. 18) verstösst;
- h. gegen die Transparenzpflicht betreffend allgemeine Geschäftsbedingungen (Art. 13) verstösst;
- i. gegen die Sorgfaltspflichten (Art. 14) verstösst;

- j. gegen die Bestimmungen über den Transparenzbericht (Art. 19) und den Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung (Art. 20) verstösst;
- k. keine Anlaufstelle bezeichnet, die diesbezüglichen Informationen nicht aktuell hält oder sie nicht leicht zugänglich macht (Art. 21 und 22);
- l. keine Rechtsvertreterin oder keinen Rechtsvertreter bezeichnet, die diesbezüglichen Informationen nicht aktuell hält oder sie nicht leicht zugänglich macht (Art. 23);
- m. gegen die Bestimmungen über die unabhängige Evaluation (Art. 24 und 25) verstösst;
- n. Forschungsorganen und zivilgesellschaftlichen Organisationen den Zugang zu Daten unberechtigterweise nicht gewährt oder verweigert (Art. 26);
- o. gegen die Auskunftspflicht (Art. 28 Abs. 1 und Art. 29) verstösst oder
- p. neu: gegen die Pflicht verstösst, systemische Risiken mit der Umsetzung angemessener Massnahmen zu mindern und darüber Bericht zu erstatten (Art. 20).

(bisheriger Abs. 2 aufgelöst, da keine Differenzierung der maximalen Bussenhöhe mehr)

³ neu: Das BAKOM kann natürliche Personen, die als Organe, Mitglieder eines Organs, Mitglieder der Geschäftsleitung oder als faktisch verantwortliche Personen einer Anbieterin tätig sind, mit einem Betrag von bis zu 250 000 Franken belasten, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz im Sinn von Art. 34 Abs. 2 verletzen oder solche Verletzungen anordnen, fördern oder nicht verhindern, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wären.

3.35 Art. 35 Verjährung

Die im VE-KomPG enthaltenen Verjährungsfristen entsprechen den Verjährungsfristen aus dem Verwaltungsstrafrechtsgesetz (Art. 11 VStrR). Wie oben ausgeführt, überzeugt die Kategorisierung der Verwaltungssanktionen in 2 Stufen nicht. Mit Anpassung von Art. 34 VE-KomPG wird auch die Aufteilung der Verjährungsfrist nach Verletzungstatbestand hinfällig.

Wir fordern stattdessen eine Vereinheitlichung der Verjährungsfrist für sämtliche Verletzungen des VE-KomPG. Sie soll einheitlich 7 Jahre betragen.

Vorschlag:

¹ Die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen verjährt bei Verletzungen des Gesetzes nach Artikel 34 Absatz 1 nach sieben Jahren und bei allen anderen Verletzungen nach vier Jahren.

3.36 Art. 36 Grundsatz

Keine Anpassung notwendig.

3.37 Art. 37 Information der Öffentlichkeit

Die Verfügungen sowie die von den Plattformen erhaltenen Berichte (vgl. Art. 9 und Art. 20) sollten öffentlich zugänglich sein. Die in Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen könnten die Möglichkeiten der öffentlichen Kontrolle und die Fähigkeit der Gesellschaft, Risiken zu bewerten und Plattformen zur Verantwortung zu ziehen, erheblich beeinträchtigen. Es muss klar festgehalten werden, wann der Schutz von Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen angebracht werden darf. Dabei muss sichergestellt werden, dass dieser nicht bezüglich Daten von öffentlichem Interesse angebracht werden darf.

Vorschlag:

¹ Das BAKOM informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit.

² Es veröffentlicht seine Verfügungen und macht sie online zugänglich kann seine Verfügungen veröffentlichen und sie online zugänglich machen.

³ Es gibt keine Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse preis. Es berücksichtigt dabei gerechtfertigte Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse auf angemessene Weise, wenn diese nicht dem Zweck des vorliegenden Gesetzes zuwiderlaufen oder missbräuchlich vorgebracht werden, um den Bestimmungen gemäss Kapitel 2 dieses Gesetzes nicht Folge zu leisten.

3.38 Art. 38 Bearbeitung von Daten juristischer Personen und Personendaten

Keine Anpassung notwendig.

3.39 Art. 39 Internationale Zusammenarbeit und Vereinbarung

Keine Anpassung notwendig.

3.40 Art. 40 Evaluation

Keine Anpassung notwendig.

4 Begleitmassnahmen

Das Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen allein wird nicht ausreichen, um alle Herausforderungen im Zusammenhang mit Plattformen und ihren Auswirkungen auf Einzelpersonen und die Gesellschaft anzugehen. Weitere Massnahmen sind notwendig, um der Machtkonzentration grosser Tech-Konzerne zu begegnen und eine konstruktive öffentliche Debatte zu ermöglichen, die für die Gesellschaft und Demokratie förderlich ist. Folgende weiteren Massnahmen sollten in Verbindung mit und parallel zu dem Gesetz vorgesehen werden.

4.1 Massnahmen zur Marktmacht

Die Unternehmen hinter Online-Plattformen üben nicht nur eine enorme Meinungsmacht, sondern gleichzeitig auch eine grosse Marktmacht aus. Auch aus ökonomischer Sicht sind solche Machtkonzentrationen nicht nachhaltig. Entsprechend sollte eine Plattformregulierung ergänzt werden mit entsprechenden Massnahmen, um auch der Marktmacht der Plattformunternehmen zu begegnen. Ein effektives Kartellrecht im digitalen Bereich setzt dabei eine kontinuierliche Beobachtung der regulatorischen Entwicklungen in der Europäischen Union, ex-ante Regulierungen (wie etwa im Digital Markets Act der EU vorgesehen), eine ausreichend ausgestattete und handlungsfähige Wettbewerbskommission (WEKO) sowie eine enge internationale Zusammenarbeit und Koordination mit ausländischen Wettbewerbsbehörden voraus. Es ist zudem sicherzustellen, dass auch grosse Technologiekonzerne mittels einer Sorgfaltspflicht Verantwortung für ökonomische, soziale und ökologische Aspekte in ihren Wertschöpfungsketten übernehmen.

4.2 Demokratieförderliche Alternativen für den Zugang zu verlässlicher Information entwickeln

Wir brauchen gemeinwohlorientierte Alternativen zu der Dominanz weniger globaler Plattformen, die ihren Profit durch verhaltensbasiertes Profiling und möglichst lange Nutzungsdauer maximieren und damit die informierte Meinungsbildung beeinträchtigen. Dies ist wichtig, um sowohl den Grundrechts-schutz der Bevölkerung als auch die staatliche Handlungsfähigkeit, die «Digitale Souveränität», zu gewährleisten.

Entsprechend sollten algorithmische Empfehlungssysteme, Plattformdesigns oder auch alternative Plattformen entwickelt und gefördert werden, die demokratieförderlich sind, die also den Zugang zu verlässlicher Information und zu vielfältigen journalistischen Inhalten sicherstellen und eine konstruktive Debattenräume ermöglichen. Dazu sollten auch digitale Güter und Infrastrukturen

im öffentlichen Interesse bereitgestellt werden. Der Zugang zu Online-Debattenräumen und zu verlässlichen, vielfältigen Informationen muss dabei für alle Menschen gewährleistet sein.

4.3 Erweiterung Art. 261bis StGB

Menschen müssen sich wirksam und niederschwellig wehren können gegen illegale Inhalte, die Menschen diskriminieren, die zu Hass, Hetze und Gewalt an einer bestimmten Gruppe aufstacheln oder Darstellungen von sexualisierter und anderer Arten von Gewalt zeigen. Dies bedingt, dass Betroffene einfach straf- und zivilrechtliche Mittel ergreifen können gegen jene, die den entsprechenden Inhalt erstellt und online gestellt haben. Dafür sollte unter anderem das Strafgesetzbuch in Art. 261bis StGB um den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität erweitert werden, da beispielsweise Frauen sehr oft von Hassrede betroffen sind.

4.4 Dark Patterns und Addictive Designs einschränken

Manipulativ gestaltete Benutzungsoberflächen («Dark Patterns») und Addictive Designs haben negative Auswirkungen auf Nutzer*innen. Unendliche Timelines verleiten Nutzer*innen zu maximaler Nutzungsdauer und damit Interaktion mit Inhalten. Die Verwendung von Dark Patterns ist allerdings nicht nur bei Kommunikationsplattformen ein Problem für Nutzer*innen. Auch abseits davon, zum Beispiel im Bereich Online-Shopping und bei Apps, werden Dark Patterns verwendet, um Nutzer*innen gezielt zu manipulieren. Es ist wichtig, dass auch die Schweiz wirksame Regulierungsansätze zur Bekämpfung von schädlichen Dark Patterns verfolgt. Dabei ist auch zu prüfen wie Dark Patterns, die die Nutzungsdauer maximieren sollen, beschränkt werden können.

4.5 Medien-, Digital- und Demokratiekompetenz fördern

Die Förderung von Medien- und Digitalkompetenzen sind für alle Altersgruppen, durch verschiedene Kanäle und zielgruppengerechte Formate, zu stärken. Dabei geht es einerseits um die Vermittlung von Kompetenzen, um die Funktionsweise der Online-Plattformen, ihrer Algorithmen und deren Auswirkungen zu verstehen. Andererseits beinhaltet dies auch Massnahmen im Bereich der politischen Bildung, der gesellschaftlichen Bedeutung einer inklusiven, konstruktiven Debatte oder der Demokratiekompetenz, um kritische Reflexion im Umgang mit Technologie und informierte demokratische Meinungsbildung zu befördern. Für diese Massnahmen sind die entsprechenden Ressourcen durch die öffentliche Hand bereitzustellen.

4.6 Interdisziplinäre Forschung fördern

Unabhängige und interdisziplinäre Forschung zu den Funktionsweisen von Plattformalgorithmen sowie insbesondere zu ihren Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft muss gefördert und finanziert werden. Die dadurch gewonnene Evidenzbasis würde die Gesellschaft in ihrem Umgang mit Plattformen

und die Aufsichtsbehörden bei der Umsetzung des Gesetzes unterstützen. Die Resultate dieser Forschung sind öffentlich zugänglich zu machen. Weiter sollte die Regulierung mit einem unabhängigen, interdisziplinären Kompetenzzentrum auf nationaler Ebene – einem «Digital Media Observatory» für die Schweiz kombiniert werden. Dieses soll Expert*innen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Bildung und Medien zusammenbringen, um die Forschung in diesem Bereich voranzutreiben

4.7 Journalismus und Medien fördern

Für demokratische Gesellschaften sind eine gemeinsame Faktenbasis und informierte Meinungsbildung zentral. Um sicherzustellen, dass die Bevölkerung Zugang zu qualitativ hochwertigen, vielfältigen und verlässlichen Informationen hat, spielen die Medien eine zentrale Rolle. Eine vielfältige, starke Medienlandschaft und qualitativ hochstehender Journalismus sind in der Schweiz deshalb durch umfassende und zeitgemässse Förderungsmassnahmen sicherzustellen.

4.8 Schnittstellen mit der KI-Regulierung klären

Derzeit laufen mehrere Arbeiten zur Regulierung von Algorithmen und KI. Es ist wichtig, die Kohärenz zwischen diesen Regelungen zu gewährleisten – insbesondere vor dem Hintergrund, dass oft dieselben Anbieterinnen hinter Plattformen und KI-Systemen stehen. Deshalb sollte die Plattformregulierung als ein Puzzleteil der Regulierungen rund um KI betrachtet werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Lea Schlunegger
Generalsekretärin DJS